

## BVI<sup>1</sup>-Position zum Referentenentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG)

### I. Allgemeine Anmerkungen

Von dem Referentenentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG) sind die von uns vertretenen Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 20 KAGB und Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach § 15 WpIG unmittelbar betroffen. Zum einen dürfen sie Tätigkeiten in Bezug auf Kryptowerte im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) erbringen. Zum anderen gilt für sie auch die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-Verordnung). Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auf die Punkte mit Relevanz für diese Unternehmen.

Insgesamt begrüßen wir die Vorschläge im Referentenentwurf, um das Vertrauen in neue digitale Finanzinfrastrukturen zu stärken und gleichzeitig die operationelle digitale Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Dennoch sehen wir neben einigen redaktionellen Änderungsvorschlägen weiteren materiellen Nachbesserungsbedarf. Insbesondere fehlen in dem Referentenentwurf folgende Aspekte im Zusammenhang mit der **Umsetzung der MiCAR und der DORA-Verordnung**, die aus unserer Sicht einer gesetzlichen Lösung bedürfen:

- **Erlaubnis und Übergangsvorschrift zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen:** Für OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 20 KAGB gilt zunächst die neue Übergangsvorschrift des § 49 KMAG-E zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen. Wir bitten um Klarstellung, in welchem Verhältnis – nach Ablauf des Übergangszeitraums – die dann notwendige Erlaubnis nach KMAG zu der bestehenden Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 20 KAGB stehen wird, da nach bisherigem Verständnis § 20 KAGB einen abschließenden Katalog zulässiger (Neben-)Dienstleistungen enthält. Gleiches gilt für Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach § 15 WpIG in Verbindung mit den in § 2 Abs. 2, 3 und 4 WpIG aufgezählten Tätigkeiten, die ebenfalls von der Übergangsvorschrift des § 49 KMAG-E erfasst sind. Wir haben hierfür bislang keine konkreten Formulierungsvorschläge erarbeitet, reichen diese bei Bedarf aber gerne nach.
- **Elektronische Kommunikation mit BaFin und Bundesbank:** Die DORA-Verordnung enthält an zahlreichen Stellen Vorgaben, dass die jeweiligen Finanzunternehmen Anzeigen oder Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: BaFin bzw. Bundesbank) zu übermitteln haben, wobei die DORA-Verordnung selbst keine Vorgaben über die Art und Weise der Übermittlung trifft. Vielmehr sollen die zuständigen Behörden selbst geeignete einheitliche Formate und elektronische Kanäle festlegen. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Datenübermittlung fehlen derzeit noch im Referentenentwurf. Es bedarf hierfür zudem technisch einfacher Schnittstellenlösungen, die nicht zu Doppelanzeigen (z. B. im Bereich der Auslagerung) und zu einem hohen Umsetzungsaufwand bei den Unternehmen führen, insbesondere wenn sie diese Informationen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten auch anderen Aufsichtsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 117 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



müssen. Das bei der BaFin implementierte und wenig benutzerfreundliche Verfahren über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) ist in der aktuellen Form ohne weitere technische Anpassungen jedenfalls dafür nicht geeignet. Angesichts des engen Zeitplans einer IT-technischen Umsetzung sollten die Weichen hierfür möglichst frühzeitig gestellt werden.

- **Verhältnis DORA-Verordnung zu bisherigen Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden:** Nach unserem Verständnis regelt die DORA-Verordnung künftig als „lex specialis“ abschließend den Umgang mit IKT-Dienstleistern und die dafür notwendigen internen Prozesse einschließlich des Themas Informationssicherheit. Damit hat der EU-Gesetzgeber eine Regulierungslücke geschlossen, die bislang die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden durch nicht rechtsverbindliche Verlautbarungen gefüllt haben (z. B. BaFin-Rundschreiben über die Anforderungen an die IT für Kapitalverwaltungsgesellschaften, Banken, Versicherer, ESMA-Leitlinien zu Cloudauslagerungen). Der Referentenentwurf enthält zwar in seiner Begründung Aussagen dazu, dass die BAIT und VAIT für bestimmte Unternehmen nicht mehr gelten sollen. Dennoch würden wir es begrüßen, wenn der Regierungsentwurf sich klar positioniert, dass diese Verlautbarungen künftig für alle Finanzunternehmen im DORA-Anwendungsbereich entfallen, soweit diese von der DORA-Verordnung abgedeckt sind. Anderenfalls würde dies zu einer Überfrachtung und Doppelung der Pflichten der jeweiligen Finanzunternehmen führen, die nicht im Einklang mit den EU-Vorgaben stehen.
- **Übergangsvorschriften für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der DORA-Verordnung:** Der Referentenentwurf sieht in den jeweiligen Spezialgesetzen neue Befugnisse der Prüfer vor, auch die Einhaltung der Vorschriften der DORA-Verordnung zu prüfen. Diese sollen am 30. Dezember 2024 in Kraft treten, obwohl die DORA-Verordnung erst am 17. Januar 2025 in Kraft tritt. Damit wären die Prüfer gezwungen, bereits für den Jahresabschluss mit Geschäftsjahresende 31. Dezember 2024 festzustellen, ob und inwieweit die jeweiligen Finanzunternehmen die DORA-Verordnung eingehalten haben, obwohl diese für das Geschäftsjahr 2024 noch gar nicht gilt. Es bedarf daher in den jeweiligen Spezialgesetzen ausdrücklicher Übergangsvorschriften, dass die neuen Prüfpflichten erst auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind.
- **Einhaltung von Mindeststandards zur digitalen Systemstabilität durch die zuständigen Behörden (insbesondere BaFin und Bundesbank):** Auch wenn die DORA-Verordnung selbst dazu keine Vorgaben trifft, halten wir es für notwendig, auch die jeweils zuständigen Behörden wie die BaFin und die Bundesbank zur Einhaltung von Mindeststandards zur digitalen Systemstabilität zu verpflichten. Dies gilt um so mehr, als diese mit den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen über elektronische Schnittstellen kommunizieren. Etwaige Informationssicherheitslücken (z. B. infolge von Cyberangriffen) bei den zuständigen Behörden können daher über diese Schnittstellen auch Gefahren für die beaufsichtigten Unternehmen bergen. Zudem können auch dadurch bedingte Systemausfälle bei den zuständigen Aufsichtsbehörden dazu führen, dass sie ihren gesetzlichen Aufsichtsaufgaben nicht oder nicht mehr angemessen nachkommen können. Ein Mindestmaß an digitaler Systemstabilität sollte daher auch für diese gelten. Hier bieten sich beispielsweise gesetzliche Vorgaben im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und im Gesetz über die Deutsche Bundesbank an, wobei wir vorerst davon absehen, hierfür konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Das Bundesministerium für Finanzen hat sicherlich einen guten Überblick, welche Vorgaben hierfür notwendig und angemessen sind. Da wir davon ausgehen, dass diese Behörden bereits ohnehin eigene interne Standards festgelegt haben, sollte sich der praktische Umsetzungsaufwand für diese auch im Rahmen halten.



Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist von drei Wochen zur Prüfung der sehr komplexen Rechtsmaterie behalten wir uns vor, weitere Anmerkungen bei Bedarf nachzureichen.

## II. Konkrete Änderungsvorschläge

Unsere Vorschläge für konkrete Anpassungen des Referentenentwurfes haben wir ohne Priorisierung in der Reihenfolge der jeweiligen Artikel nachfolgend zusammengestellt.

### Zu Artikel 3: Änderungen des Kreditwesengesetzes

#### Zu Nr. 2 Buchst. a) bb): Verweis auf KryptoFAV (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 S. 4 KWG-E)

Wir bitten um Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 S. 4 Nr. 5 KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„5. Kryptofondsanteile im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über Kryptofondsanteile.“)

Unabhängig davon regen wir an, die Aufzählung (1-5) im vorgenannten Satz 4 mit Buchstaben (a-e) und nicht mit Nummern zu versehen.

### Zu Artikel 4: Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes

#### Zu Nr. 22: Bußgeldvorschriften (§ 120c WpHG-E)

Wir regen an, den Katalog der Ordnungswidrigkeiten infolge etwaiger Verstöße gegen die DORA-Verordnung direkt im WpHG zu verankern und nicht durch Verweise auf vergleichbare Regelungen im KWG zu regeln. Dies schafft Rechtsklarheit für die dem Anwendungsbereich des WpHG unterliegenden Unternehmen und birgt nicht die Gefahr, dass bei möglichen Änderungen des KWG im Hinblick auf die allein dem KWG unterliegenden Unternehmen etwaige neue Rechtsfolgen für WpHG-Unternehmen entstehen könnten, die nicht intendiert sind.

### Zu Artikel 5: Änderungen des Wertpapierinstitutsgesetzes

#### 1) Zu Nr. 3 Buchst. c): Operative Aufgaben der Bundesbank (§ 5 Abs. 1 S. 4 WpHG-E)

Wir bitten, § 5 Abs. 1 S. 4 WpHG-E wie folgt zu fassen:

„Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben aus Artikel 26 **Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 3** und **Artikel 27 Absatz 2a** der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

#### Begründung:

Wir begrüßen, dass die Bundesbank mit der Durchführung der operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT) aufgrund ihrer bisherigen Expertise im Zusammenhang mit den TIBER-Tests beauftragt werden soll. Dennoch halten wir den pauschalen Verweis auf Art. 26 und Art. 27 DORA-VO für zu weitgehend, weil damit auch rein aufsichtliche Tätigkeiten verbunden sind, die weiterhin im Zuständigkeitsbereich der BaFin liegen sollten. Hierzu zählt beispielsweise die Entscheidung, ob ein Finanzunternehmen die Häufigkeit dieser Tests verringern kann oder

erhöhen sollte (vgl. Art. 26(1) DORA-VO). Solche Entscheidungen können nur aufgrund der aufsichtlichen Risikobeurteilung erfolgen, die wiederum im Aufsichtsbereich der BaFin liegen. Gleiches gilt für die Bewertung, welche kritischen und wichtigen Funktionen ein TLPT einschließen muss (vgl. Art. 26(2) UAbs. 3 DORA-VO). Erst aus dem Entwurf der Begründung zum Referentenentwurf ergibt sich, dass sich die operativen Aufgaben der Bundesbank aus Art. 26 Abs. 6, Abs. 7 S. 1 und Abs. 8 S. 3 und Art. 27 Abs. 2a DORA-VO ergeben sollen. Im Interesse einer klaren Zuweisung der jeweiligen Zuständigkeiten von BaFin und Bundesbank sollte sich dies daher direkt aus dem Gesetz ergeben.

## **2) Neue Nr. 8a: Elektronische Kommunikation bzgl. Anzeigen und Informationen nach der DORA-Verordnung (§ 64 WpIG)**

Wir regen wir an, die jeweiligen Anzeigen und Informationen nach der DORA-Verordnung in § 64 WpIG oder über die Ermächtigung in § 68 Abs. 2 WpIG in einer Anzeigenverordnung zum WpIG zu verankern. Da die Anzeigenverordnung für Wertpapierinstitute und auch das dazugehörige Anzeigeverfahren noch ausstehen, bietet es sich an, die Sachverhalte nach der DORA-Verordnung bereits in § 64 WpIG entsprechend zu berücksichtigen. Doppelanzeigen (z. B. im Bereich der Auslagerung infolge der aktuellen Vorgaben in § 64 Abs. 1 Nr. 13 WpIG und Art. 28(3) UAbs. 3 DORA-Verordnung) sollten hier jedoch vermieden werden. Wir verweisen insoweit auf unsere allgemeinen Anmerkungen oben.

## **3) Zu Nr. 9 Buchst. c): Prüfung (§ 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Buchst. g) WpIG-E)**

Wir bitten, § 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Buchst. g) WpIG-E wie folgt zu fassen:

„g) **soweit anwendbar**, den Artikeln 5 bis 14, 16, 17 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 15, 16, 20, 28 oder 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“

### Begründung:

Die DORA-Verordnung sieht für Kleine Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Abs. 16 WpIG an vielen Stellen besondere Ausnahmen vor, so dass diese nicht das volle Pflichtenprogramm der DORA-Verordnung einhalten müssen (z. B. vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen in Art. 16 DORA-Verordnung anstelle der umfassenden Pflichten der Art. 5 bis 14 DORA-Verordnung). Es sollte daher auch bei den Prüfungspflichten durch den Zusatz „soweit anwendbar“ deutlich werden, dass der Prüfer eines Kleines Wertpapierinstituts dann auch nur die Einhaltung der für diese Unternehmen jeweils geltenden Vorschriften der DORA-Verordnung zu prüfen hat. Dies gilt umgekehrt auch für die Mittleren Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Abs. 17 WpIG, die beispielsweise von den Erleichterungen des Art. 16 DORA-Verordnung keinen Gebrauch machen dürfen.

## **4) Zu Nr. 10: Bußgeldvorschriften (§ 83 Abs. 4a WpIG-E)**

Wir regen an, den Katalog der Ordnungswidrigkeiten infolge etwaiger Verstöße gegen die DORA-Verordnung direkt im WpIG zu verankern und nicht durch Verweise auf vergleichbare Regelungen im KWG zu regeln. Dies schafft Rechtsklarheit für die dem Anwendungsbereich des WpIG unterliegenden Unternehmen und birgt nicht die Gefahr, dass bei möglichen Änderungen des KWG im Hinblick auf die allein dem KWG unterliegenden Unternehmen etwaige neue Rechtsfolgen für WpIG-Unternehmen entstehen könnten, die nicht intendiert sind.

## 5) Neue Nr. 12: Übergangsvorschrift für die Prüfung der Einhaltung der DORA-Vorschriften (§ 87 WpIG-neu)

Wir bitten, folgende neue Nr. 12 aufzunehmen, mit der eine Übergangsvorschrift im WpIG eingefügt wird:

**„§ 87 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz  
§ 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Buchstabe g in der ab [17. Januar 2025] geltenden Fassung ist  
erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 begin-  
nende Geschäftsjahr anzuwenden.“**

### Begründung:

Da die Vorschriften der DORA-Verordnung erstmals ab 17. Januar 2025 anzuwenden sind, können die Prüfer die Einhaltung dieser Vorschriften auch erstmalig für den Jahresabschluss für das Jahr 2025 prüfen. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Übergangsvorschrift im WpIG. Anderenfalls wären die Prüfer gezwungen, bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festzustellen, ob und inwieweit die Wertpapierinstitute die DORA-Verordnung eingehalten haben, obwohl diese in diesem Zeitraum noch gar nicht gilt.

## Zu Artikel 6: Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches

### 1) Zu Nr. 1: Operative Aufgaben der Bundesbank (§ 5 Abs. 15 S. 3 KAGB-E)

Wir bitten, § 5 Abs. 15 S. 3 KAGB-E wie folgt zu fassen:

**„Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben aus Artikel 26 Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 3 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr.“**

### Begründung:

Wir begrüßen, dass die Bundesbank mit der Durchführung der operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT) aufgrund ihrer bisherigen Expertise im Zusammenhang mit den TIBER-Tests beauftragt werden soll. Dennoch halten wir den pauschalen Verweis auf Art. 26 und Art. 27 DORA-VO für zu weitgehend, weil damit auch rein aufsichtliche Tätigkeiten verbunden sind, die weiterhin im Zuständigkeitsbereich der BaFin liegen sollten. Hierzu zählt beispielsweise die Entscheidung, ob ein Finanzunternehmen die Häufigkeit dieser Tests verringern kann oder erhöhen sollte (vgl. Art. 26(1) DORA-VO). Solche Entscheidungen können nur aufgrund der aufsichtlichen Risikobeurteilung erfolgen, die wiederum im Aufsichtsbereich der BaFin liegen. Gleiches gilt für die Bewertung, welche kritischen und wichtigen Funktionen ein TLPT einschließen muss (vgl. Art. 26(2) UAbs. 3 DORA-VO). Erst aus dem Entwurf der Begründung zum Referentenentwurf ergibt sich, dass sich die operativen Aufgaben der Bundesbank aus Art. 26 Abs. 6, Abs. 7 S. 1 und Abs. 8 S. 3 und Art. 27 Abs. 2a DORA-VO ergeben sollen. Im Interesse einer klaren Zuweisung der jeweiligen Zuständigkeiten von BaFin und Bundesbank sollte sich dies daher direkt aus dem Gesetz ergeben.



## **2) Neue Nr. 2a: Elektronische Kommunikation bzgl. Anzeigen und Informationen nach der DORA-Verordnung (§ 7b KAGB)**

Da Kapitalverwaltungsgesellschaften seit dem 1. April 2023 mit der BaFin elektronisch kommunizieren müssen (vgl. § 7b KAGB, eingeführt durch das Fondsstandortgesetz), regen wir an, die jeweiligen Anzeigen und Informationen nach der DORA-Verordnung ebenfalls in § 7b KAGB zu verankern. Da das dort genannte Verfahren über die noch nicht verabschiedete Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung (KAeKV) noch aussteht und ohnehin grundlegend überarbeitet werden müsste (vgl. [BVI-Stellungnahme](#) zum Entwurf der KAeKV), bietet es sich an, die Sachverhalte nach der DORA-Verordnung in § 7b KAGB entsprechend zu berücksichtigen. Doppelanzeigen (z. B. im Bereich der Auslagerung infolge der aktuellen Vorgaben in § 36 Abs. 11 KAGB und Art. 28(3) UAbs. 3 DORA-Verordnung) sollten hier jedoch vermieden werden. Wir verweisen insoweit auf unsere allgemeinen Anmerkungen oben.

## **3) Zu Nr. 4 Buchst. c), Nr. 5 Buchst. c) und Nr. 6 Buchst. c): Umfang der Prüfung (§ 38 Abs. 3 S. 2 Nr. 9, § 121 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. h), § 136 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 KAGB-E)**

Wir bitten, in § 38 Abs. 3 S. 2 Nr. 9, § 121 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. h) und § 136 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 KAGB-E jeweils den Verweis auf Art. 16 DORA-Verordnung wie folgt zu streichen:

„den Artikeln 5 bis 14, ~~16~~, 17 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 15, ~~16~~, 20, 28 oder 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“

### Begründung:

Artikel 16 der DORA-Verordnung gilt nicht für Kapitalverwaltungsgesellschaften. Daher ist die Einhaltung dieser Vorschrift auch nicht durch den Prüfer zu prüfen.

## **4) Zu Nr. 8: Bußgeldvorschriften (§ 340 Abs. 6h KAGB-E)**

Wir regen an, den Katalog der Ordnungswidrigkeiten infolge etwaiger Verstöße gegen die DORA-Verordnung direkt im KAGB zu verankern und nicht durch Verweise auf vergleichbare Regelungen im KWG zu regeln. Dies schafft Rechtsklarheit für Kapitalverwaltungsgesellschaften und birgt nicht die Gefahr, dass bei möglichen Änderungen des KWG im Hinblick auf die allein dem KWG unterliegenden Unternehmen etwaige neue Rechtsfolgen für Kapitalverwaltungsgesellschaften entstehen könnten, die nicht intendiert sind.

Unabhängig davon fehlt in § 340 Abs. 6h KAGB-E am Satzende der Verweis auf das Kreditwesengesetz (dort ist nur der Verweis auf § 56 Absatz 5e und Absatz 6 Nummer 1 ohne Bezugnahme auf ein konkretes Gesetz enthalten). Das sollte hilfsweise redaktionell korrigiert werden.

## **5) Neue Nr. 10: Übergangsvorschrift für die Prüfung der Einhaltung der DORA-Vorschriften (§ 365 KAGB-neu)**

Wir bitten, folgende neue Nr. 10 aufzunehmen, mit der eine Übergangsvorschrift im KAGB eingefügt wird:



**„§ 365 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz**

**Die §§ 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe g, 121 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h und 136 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8, in der ab [17. Januar 2025] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“**

**Begründung:**

Da die Vorschriften der DORA-Verordnung erstmals ab 17. Januar 2025 anzuwenden sind, können die Prüfer die Einhaltung dieser Vorschriften auch erstmalig für den Jahresabschluss für das Jahr 2025 prüfen. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Übergangsvorschrift im KAGB. Anderenfalls wären die Prüfer gezwungen, bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festzustellen, ob und inwieweit die Kapitalverwaltungsgesellschaften die DORA-Verordnung eingehalten haben, obwohl diese in diesem Zeitraum noch gar nicht gilt.

**Zu Artikel 23: Inkrafttreten**

Da die DORA-Verordnung erst am 17. Januar 2025 in Kraft tritt, sollten alle hierfür im FinmadiG adressierten Umsetzungsakte auch erst zu diesem Zeitpunkt gültig werden. Wir regen daher an, einen neuen Absatz in Artikel 23 einzuführen, der dies für alle jeweiligen DORA-Bezugnahmen aufzählt.